



Stadt Coesfeld
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

Sozialer Dienst 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Beratung	2
2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang.....	3
3. Frühe Hilfen	3
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	4
5. Hilfen zur Erziehung	4
▪ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind	
▪ Vollzeitpflege	
▪ Ambulante Leistungen	
6. Jugendgerichtshilfe.....	9
7. Unterhaltsvorschuss	9
8. Beistandschaften	10
9. Vormundschaften, Pflegschaften.....	11

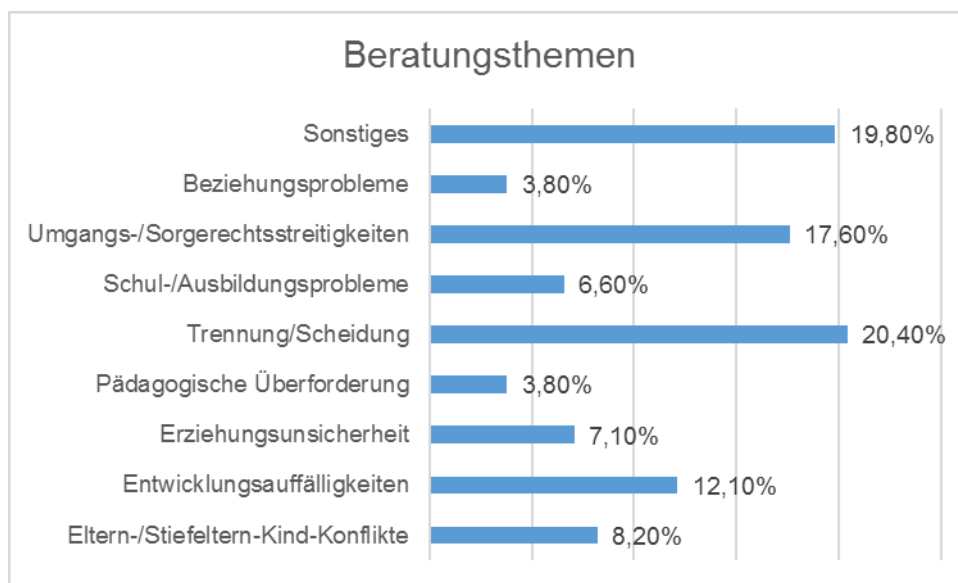
Dieser Bericht gibt in komprimierter Form Auskunft über Aufgaben und Schwerpunkte in den einzelnen Handlungsfeldern im Sozialen Dienst der Stadt Coesfeld. Die Struktur des Berichts umfasst die Produkte 51.03 (Schutzmaßnahmen, Hilfen zur Erziehung, Beratung), 51.04 (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) und 51.12 (Vormund- und Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss). Kennzahlen helfen, Entwicklungen zu deuten. Dazu gehören auch interkommunale Vergleiche auf Basis der HzE-Berichte für NRW¹.

Der Bericht berücksichtigt noch nicht die Zielgruppe der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge, die mit dem zum 01.11.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher auf die Stadt Coesfeld zugekommen ist.

¹ Quelle: Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrg.): HzE-Berichte 2012–2014. Darin wird das Jugendamt der Stadt Coesfeld dem Jugendamtstyp 6 zugeordnet (47 kreisangehörige Jugendämter in NRW mit weniger als 60000 Einwohnern und einer sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen). Hinweis: Die Datenerfassung für die HzE-Berichte auf Grundlage der §§ 98 ff SGB VIII unterscheidet sich signifikant von der der GPA NRW. Die Daten liegen nur bis zum Jahr 2013 vorliegen.

1. Beratung

Beratung ist neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, den Hilfen zur Erziehung und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren eine der Kernaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Mit 212 Beratungsprozessen lag der Umfang in etwa auf dem des Vorjahres. Folgende Anlässe² ließen Eltern, aber auch junge Menschen, den ASD aufsuchen:



Unter den sonstigen Anlässen fanden sich z. B. Suchtprobleme, Inhaftierung, Erkrankung der Eltern oder frühe Schwangerschaft.

Das Feld der Beratung ist stark geprägt durch Beratungsdienste und –stellen freier Träger, auf die mit Beschluss des Ausschusses für Jugend, Familie, Bildung und Freizeit und auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe delegiert sind:

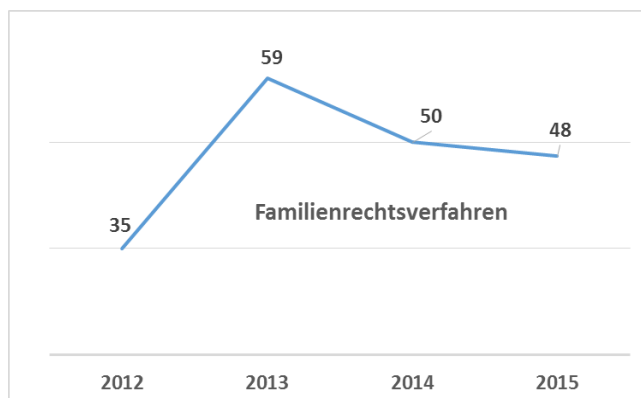
Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Hinweise
Beratung in Fragen der Erziehung Erziehungsberatung	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Ju- gendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Ehe-, Familien- und Lebensbera- tung	Bistum Münster	
Beratung bei sexualisierter Gewalt	Frauen e. V. Coesfeld	Gemeinsamer Vertrag mit den Ju- gendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen jungen Menschen	Zartbitter Münster e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Ju- gendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld

Für Effektivität sorgen strukturelle Absprachen zwischen den Trägern und der Stadt Coesfeld über Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder. Neben den durch die Stadt Coesfeld geförderten Beratungsstellen gibt es weitere Dienste, mit denen es Kooperationen gibt oder auf die im Einzelfall verwiesen wird, z. B. die Schuldnerberatung, der sozialpsychiatrische Dienst, die Schwangerenberatungsstellen oder die Suchtberatung.

² Incl. Mehrfachnennungen

2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgangsfragen

Das Familiengericht fragt den ASD in strittigen Fragen um eine sachverständige Stellungnahme an. Dieser bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Hier die Fallentwicklung in den vergangenen 4 Jahren:



3. Frühe Hilfen

Als eigenständig verstandenes Arbeitsfeld sind die Frühen Hilfen relativ neu in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 und der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen ist ihre Bedeutung unterstrichen worden. Hier eine kurze Übersicht über die Coesfelder Aktivitäten:

Maßnahme	Träger	gefördert mit Mitteln
Arbeitskreis Guter Start	als Netzwerk getragen durch die beteiligten Fachkräfte und Institutionen	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen
Projekt Guter Start	Der Bunter Kreis Münsterland e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen
Wellcome	Familienbildungsstätte	der Stadt Coesfeld
FamiLo (Familien mit Lobby)	Familienbildungsstätte	der Bundesinitiative Frühe Hilfen
Junge-Mütter-Treff	Sozialdienst kath. Frauen Coesfeld e. V.	der Stadt Coesfeld
Familienhebammenprojekt	Fachkraft in freiem Werkvertrag, Beratung/Begleitung durch den Bunten Kreis Münsterland e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen

4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sachverhaltsaufklärung und Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung gehören zu den schwierigsten und sensibelsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachliche Kompetenz der ASD-Fachkräfte spielt hierbei eine wichtige Rolle. Nahezu alle Fachkräfte haben die Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft absolviert oder beginnen/befinden sich in Ausbildung³. Hier die Fallentwicklung in den vergangenen drei Jahren:

Jahr	Anzahl der Fälle
2012	65
2013	68
2014	61
2015	66

Maßnahme 2015	Fälle
Inobhutnahmen	9
Familiengerichtliche Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung	12

In der Fachliteratur werden grob vier Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch. Die Formen gehen häufig ineinander über. So kann extreme Vernachlässigung erheblich Bedeutung für den körperlichen Zustand eines Kindes haben. Die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung ist die Vernachlässigung. Recht häufig wird zudem eine psychische Misshandlung thematisiert (Abwertungen, Beleidigungen, Ignorieren, Drohen, erlebte häusliche Gewalt zwischen Eltern).

Das Gesetz gibt dem Jugendamt auf, sich bei gewichtigen Anhaltspunkten einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Hausbesuche wurden in 4 von 5 Fällen durchgeführt.

Nicht jede Meldung wird durch den ASD als Kindeswohlgefährdung bewertet, die umgehende Schutzmaßnahmen erforderlich macht. Viel häufiger sind Meldungen Anlass für Beratungsleistungen oder münden in verschiedenste Hilfen. Wenn es allerdings zu Mitteilungen an das Familiengericht oder zu Inobhutnahmen kommt, dann bestehen mindestens gewichtige Anhaltspunkte, von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen.

Ein wichtiger Baustein bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages ist der Bereitschaftsdienst bzw. die Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungen. Diese Aufgabe übernimmt aufgrund eines gemeinsamen Vertrags für die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld das Kinderwohnheim Dülmen.

5. Hilfen zur Erziehung

Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf **Hilfe zur Erziehung** (HzE), wenn ohne sie eine gezielte Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, sodass körperliche, geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen. Dabei muss kein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbedingungen (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit), die den Bedarf mitbegründen. Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, in der Regel an die Eltern, so treten bei der **Hilfe für junge Volljährige** diese selbst als Anspruchsinhaber in Erscheinung. Einen Anspruch auf **Eingliederungshilfe** haben die jungen Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind und einen Eingliederungsbedarf haben.

³ Eine Dienstanweisung regelt das Verfahren zum Schutzauftrag. Sie wurde 2010 von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft mit dem Ergebnis, dass alle rechtlichen und fachpolitischen Mindestanforderungen erfüllt sind.

Für das Arbeitsfeld sind mehrere Kennzahlen definiert, die selbst erarbeitet oder übernommen⁴, teilweise unter Beratung entwickelt und/oder im Rahmen der kreisweiten Leistungs- und Entgeltvereinbarung kooperativ abgestimmt wurden. Soweit die Kennzahlen auch für frühere Zeiträume vorlagen, sind sie im Zeitvergleich dargestellt.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind

Heimerziehung fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten⁵. Heime werden in weit überwiegendem Maß von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben, aber auch von privatgewerblichen oder öffentlichen Trägern. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Heimlandschaft sehr ausdifferenziert und bietet von der klassischen Wohngruppe auf dem Heimgelände über Außenwohngruppen, therapeutische Wohngemeinschaften, alters- und geschlechtshomogene oder -heterogene Angebote, Jugendwohngemeinschaften, Verselbständigungskonzepte, betreutes Einzelwohnen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften eine große Vielfalt. Die Unterbringungen fanden bei 20 verschiedenen Heimträgern statt. Es gab keine Auslandsmaßnahme. Die Maßnahmen lassen sich grob aufschlüsseln (monatsdurchschnittliche Fallzahlen):

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Eingliederungshilfe	1,8	3,2	3,3	3,7	3,1	2,2
Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter, Kind	1,3	2,0	2,2	0,7	0,2	0,2
Heimerziehung	30,3	27,3	30,8	27,9	25,0	26,7
Betreutes Wohnen der Stadt Coesfeld	1,2	2,2	1,1	2,0	2,8	0,7
Summen	34,6	34,7	37,5	34,3	31,1	29,8

Vollzeitpflege (VZP)

Die VZP bedeutet die zeitweise, zumeist aber die dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es besondere Formen der VZP, die sogenannten Westfälischen Pflegefamilien. Sie zeichnen sich gegenüber anderen VZP durch eine höhere Beratungsintensität und ein höheres Maß an Fachlichkeit bei den Pflegepersonen selbst aus und sind an freie Träger der Jugendhilfe angebunden. Eine weitere, im Übergang zwischen Pflegefamilie und Heimerziehung angesiedelte Form sind die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Die Bereitschaftspflege hat sich als Alternative zur Heimerziehung in Übergangs- und Durchgangssituationen entwickelt.

Hier die Entwicklung in diesem Arbeitsfeld (monatsdurchschnittliche Fallzahlen) in den vergangenen fünf Jahren:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
VZP	20,1	20,8	20,9	16,9	20,3	19,8
VZP bei besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen	12,8	14,3	14,7	15	15,3	16,0
Bereitschaftspflege	1,7	3,2	1,6	3,7	3,3	5,7
Summen	34,6	38,3	37,2	35,6	38,9	41,5

⁴ Kennzahlen der GPA NRW, ConSIS KG

⁵ Kriterien zur Auswahl von Hilfetragern sind im Bericht Sozialer Dienst 2013 dargestellt worden.

Die VZP verursacht geringere Kosten als die Heimerziehung, so dass sie, soweit fachlich geboten, bei Fremdunterbringung möglichst gewählt werden soll. Bei der folgenden Kennzahl gibt es 2015 eine positive Tendenz.

Kennzahl zu den stationären HzE (Heim und VZP)	Das Verhältnis der Fallzahlen Vollzeitpflege zu Heimerziehung liegt bei 6:4.
2011	5,1 : 4,9
2011	5,4 : 4,6
2012	5,1 : 4,9
2013	5,1 : 4,9
2014	5,6 : 4,4
2015	5,8 : 4,2

Im interkommunalen Vergleich auf Basis der HzE-Berichte liegt die Stadt Coesfeld über vier Jahre gesehen leicht über dem Durchschnitt (Hinweis: Andere Datengrundlage als in der obigen Tabelle):

Jahr	Verhältnis Vollzeitpflege - Heimerziehung		
	2010	2011	2012
Coesfeld	5,6 : 4,4	5,6 : 4,4	4,9 : 5,1
Jugendamtstyp 6	4,8 : 5,2	4,9 : 5,1	5,1 : 4,9

Ein zentrales Problem stellt die Akquise von Pflegefamilien dar. Es wird zunehmend schwieriger, geeignete Personen zu finden, die sich dieser Aufgabe stellen.

Wirksamkeit stationärer Maßnahmen

Es gibt wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über Erfolg und Nachhaltigkeit stationärer Erziehungshilfen. Um die Wirksamkeit zu prüfen, müsste den Maßnahmen eine nachgehende, systematische und zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführte Analyse folgen. Zudem stellt sich die Frage, woran Erfolg gemessen wird: Am schulischen oder beruflichen Abschluss, an der Anpassung an gesellschaftliche Normen, am subjektiven Lebensgefühl? Auch bei der Stadt Coesfeld ist der weitere Lebensweg vieler junger Menschen nach ihrer stationären Maßnahmen nicht bekannt. Daher wird der Zeitpunkt Ende der Maßnahme betrachtet unter dem pragmatischen Aspekt, ob der junge Mensch die Maßnahme mit einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive verlässt. Die zugrunde liegenden Fallzahlen sind allerdings relativ klein, so dass ein einzelner Fall sich prozentual deutlich bemerkbar macht. In 2015 verließen 12 junge Menschen über 16 Jahren eine stationäre Maßnahme, davon 9 mit der gewünschten Perspektive.

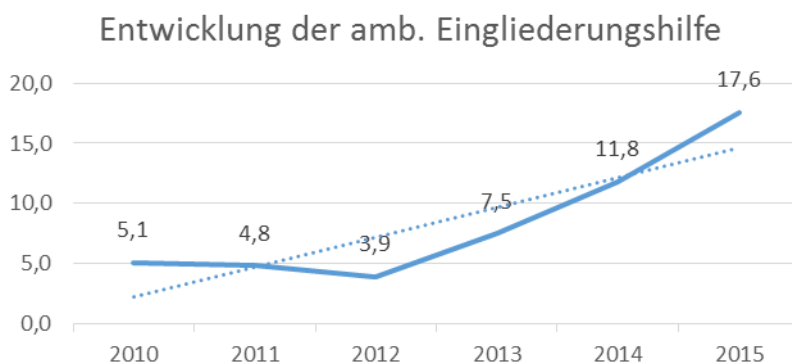
Kennzahl zu den stationären Hilfen	80 % der außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten jungen Menschen über 16 Jahre verfügen zum Ende der Maßnahme über einen Schulabschluss und/oder eine berufliche Perspektive
2011	75,0 %
2012	92,3 %
2013	78,6 %
2014	66,6 %
2015	75,0 %

Ambulante Leistungen

Fallentwicklung amb. Leistungen	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	123,5	141,9	128,7	97,7	77,1	97,0	114,5	98,3

Der starke Rückgang bei den ambulanten Hilfen 2010 bis 2012 lässt sich im wesentlichen auf die 2010 geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit den Jugendämtern und den freien Trägern zurückführen, die im Kreis Coesfeld ambulante Dienste anbieten⁶. Die Fallsteigerung von 2012 auf 2014 erklärt sich mit dem Ausbau der sozialen Gruppenarbeit⁷, der Zunahme der ambulanten Eingliederungshilfen und einer deutlichen Steigerung bei der häufigsten Hilfeform, der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

2015 ist die Fallzahl wieder um 14 % gesunken. Der Rückgang betrifft fast alle Hilfeformen gleichermaßen, mit einer Ausnahme. Die Fallzahl der ambulanten Eingliederungshilfen steigt weiter:



Hier Wirkungsdaten 2011 – 2015 zu den ambulanten Hilfen:

Kennzahl	80 % der Hilfeempfänger lassen sich nach 10 Wochen auf Hilfeprozess ein.	Ambulante Hilfen werden zu 80 % innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen.	90 % der Kinder und Jugendlichen leben 9 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme im häuslichen Kontext.	Es werden nicht mehr als 20 % der ambulanten Hilfen innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Hilfe reaktiviert.
Jahr				
2011	72,5 %	82,4 %	87,9 %	9,9 %
2012	69,7 %	87,5 %	93,9 %	8,5 %
2013	82,7 %	87,8 %	90,2 %	9,2 %
2014	73 %	92,1 %	90,7 %	9,2 %
2015	78,1 %	84,4 %	93,5 %	12,5 %

Alles in allem werden die Zielwerte regelmäßig erreicht.

⁶ Siehe auch Vorlage 306/2009

⁷ Differenzierte Ausführung dazu im Bericht Sozialer Dienst 2013

In der Stadt Coesfeld gibt es verschiedenste Träger und Dienste mit Angeboten für ambulante Jugendhilfen. Unter Berücksichtigung auch der ambulanten Dienste im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe, z. B. der DRK-Autismusambulanz in Münster, wurde 2015 mit mehr als 15 freien Träger kooperiert. Kein freier Träger hat somit eine „Monopolstellung“.

Und noch eine weitere Kennzahl:

Kennzahl	Das Verhältnis der Fallzahlen ambulante HzE zu stationäre HzE liegt bei 7:3.
2011	5,8 : 4,2
2012	5,2 : 4,8
2013	5,8 : 4,2
2014	6,2 : 3,8
2015	5,8 : 4,2

Die Zielvorgabe 7:3 erfolgte durch die GPA NRW im Bericht 2010 und erweist sich als zu anspruchsvoll.

Das belegt auch der interkommunale Vergleich auf Basis der HzE-Berichte (mit anderer Datenbasis), nach dem die Stadt Coesfeld auch hier tendenziell leicht bessere Werte als die Vergleichsjugendämter aufweist:

Jahr	Verhältnis ambulante Hilfen – stationären Hilfen			
	2010	2011	2012	2013
Coesfeld	6,7 : 3,3	6,3 : 3,7	5,5 : 4,5	5,9 : 4,1
Jugendamtstyp 6	5,8 : 4,2	5,9 : 4,1	5,8 : 4,2	5,7 : 4,3

Abschließend hier noch kurze Tabelle über die Entwicklung der **Fallzahlen aller HzE und Ausgaben 2010 – 2015**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Monatsdurchschnittliche Fallzahl	197,9	170,8	151,7	164,1	184,2	169,3
Falldichte (Anzahl Hilfefälle je 1.000 Einwohner bis zum 21. Lebensjahr ⁸)	23,0	20,6	18,5	20,6	23,5	21,8
Ausgabenentwicklung in €	3.039.606,-	2.911.560,-	2.905.549,-	3.067.584,-	3.296.583,-	3.462.627,-
durchschnittl. Kosten je Fall in €	15.359,-	17.047,-	19.153,-	18.693,-	17.897,-	20.453,-

Im interkommunalen Vergleich über vier Jahre (Falldichte) liegt die Stadt Coesfeld leicht über dem Durchschnitt:

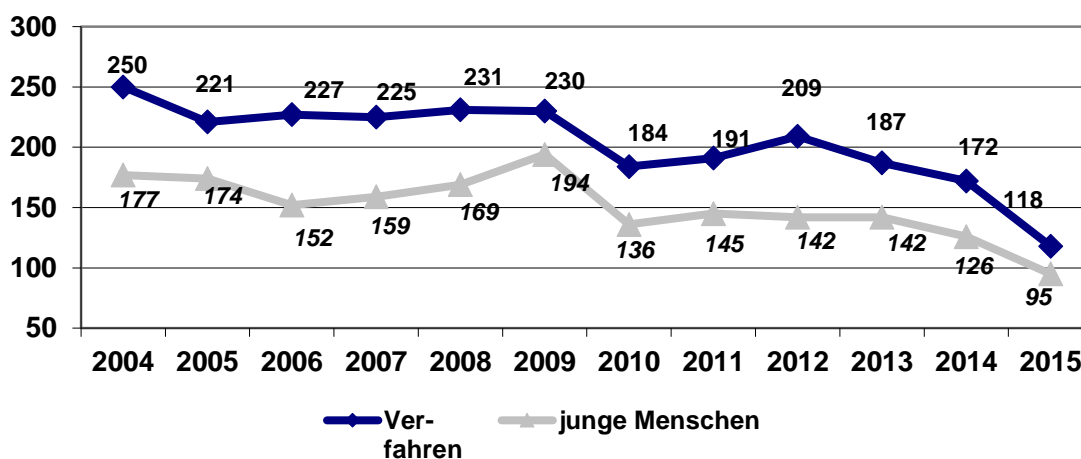
Jahr	Falldichte			
	2010	2011	2012	2013
Coesfeld	26,8	25,2	24,0	28,7
Jugendamtstyp 6	22,9	25,6	25,9	27,3

⁸ 7780 Einwohner u 21 zum Stichtag 31.12.2015

6. Jugendgerichtshilfe (JGH)

Das Jugendamt hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mitzuwirken, § 52 SGB VIII. Die Aufgaben der JGH sind in § 38 Abs. 2 JGG beschrieben: „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind... Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt...“

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage beim Jugendgericht gebracht werden, oder Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der JGH eingestellt werden. Wie das Diagramm zeigt, sind sowohl die Zahl der betroffenen jungen Menschen wie auch die der JGH-Verfahren in den beiden vergangenen Jahren deutlich gesunken.



An dieser Stelle der Hinweis, dass im ersten Quartal 2016 wieder ein Fallanstieg in der JGH zu verzeichnen ist.

Zu den häufigsten Weisungen und Auflagen, die durch die JGH begleitet werden, gehören Betreuungsweisungen (individuelle sozialpädagogische Begleitung), Soziale Trainingskurse, Arbeitsleistungen, erzieherische Gespräche und Schadenswiedergutmachungen.

Seit 2011 ergänzen die FreD-Kurse (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) das Spektrum der Weisungen. 2014 ist eine neue Kennzahl eingeführt worden, die die Wirksamkeit der Kurse prüft: „70 % der Teilnehmer an einem FreD-Kurs werden in den drei auf den Kurs folgenden Jahren nicht wieder in Zusammenhang mit Drogenkonsum straffällig.“ Seit 2012 werden die Daten erfasst. Das Ergebnis: 89 % werden nicht wieder rückfällig!

In jedem dritten Fall liegt dem Verfahren ein (Einkaufs-) Diebstahl zugrunde, es ist, wie in den Jahren zuvor, das häufigste Delikt.

7. Unterhaltsvorschuss

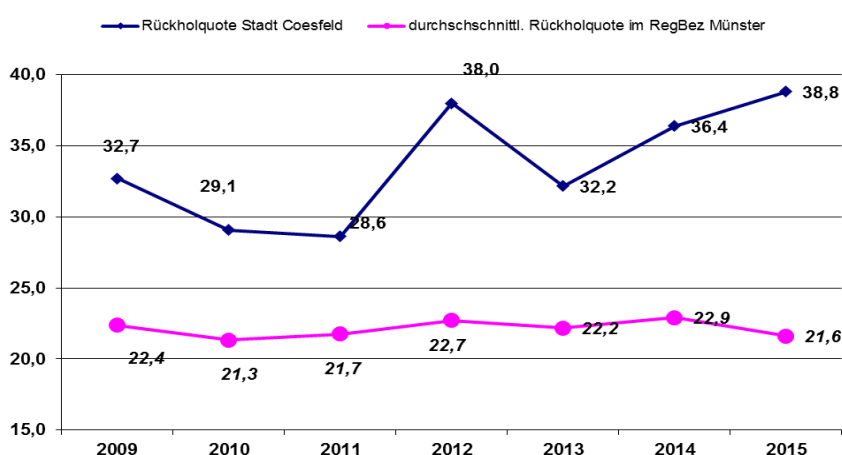
Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) steht diese Leistung Kindern von Alleinerziehenden bis zur Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und für max. 72 Monate zu, wenn deren Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Unterhaltspflichtigen werden zum Unterhalt herangezogen. Der tatsächliche Aufwand für die Unterhaltsvorschussleistungen (UVG-Ausgaben vermindert um die Unterhaltseinnahmen) wird teilweise durch Zuschüsse des Bundes (33,33 %) und des Landes NRW (13,33 %) refinanziert⁹. Hier die Aufwendungen und Erträge der letzten drei Jahre:

⁹ § 8 Abs. 1 UVG, Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Landes NRW vom 17.12.1998

	2011	2012	2013	2014	2015
Zahlfälle zum Stichtag 31.12.	163	162	153	139	127
Transferaufwand in € (Ausgaben – Einnahmen)	245.775,-	194.192,-	206.190,-	177.716,-	152.875,-
Anteil Stadt Coesfeld in €	131.096,-	103.582,-	109.982,-	94.782,-	81.544,-

Da die Stadt mit 53,34 % an den Aufwendungen beteiligt ist, ist es Ziel, möglichst hohe Unterhaltseinnahmen zu realisieren. Das dokumentiert sich in der Rückholquote, also dem Verhältnis von realisiertem Unterhalt zu UVG-Leistungen. Entsprechend heißt die Kennzahl: „Refinanzierung der gewährten Unterhaltsvorschüsse durch Unterhaltspflichtige (Zielquote: 110 % der durchschnittlichen Rückholquote im Regierungsbezirk Münster)“

Die Stadt Coesfeld nimmt im Vergleich der 30 Jugendämter im Regierungsbezirk Münster seit Jahren einen Spitzenplatz ein und übertrifft regelmäßig die Zielquote von 110 %:



8. Beistandschaften

Die Beistandschaft kommt auf schriftlichen Antrag zustande. Der Antrag kann vom allein sorgeberechtigten Elternteil oder (bei gemeinsamer Sorge) von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, gestellt werden. Der Beistand hat zwei wesentliche Aufgaben, die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Damit diese Dienstleistung auch an ihre Adressaten kommt, informiert das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Mutter über die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft.

2015 wurden 226 Beistandschaften geführt (Vorjahr 217). Als Kennzahl ist für diesen Arbeitsbereich definiert: „Falldurchschnittliche Unterhaltseinnahme; Zielquote: min. 40 % des durchschnittlichen Mindestunterhalts gemäß Düsseldorfer Tabelle“. So lag die Quote in den vergangenen sechs Jahren:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Quote	46,4 %	42,8 %	39,5 %	43,7 %	40,8 %	44,3 %	40,5 %

Die Höhe der Einnahmen sowohl im Bereich UVG und Beistandschaften ist von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Steigende Arbeitslosigkeit und sinkende Einkommen führen z. B. zu verringerten Unterhaltseinnahmen.

An das Aufgabengebiet Beistandschaften eng geknüpft ist das Beurkunden (Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter, Verpflichtung zum Erfüllen von Unterhaltsansprüchen, Sorgeerklärung u. a. m.). Im vergangenen Kalenderjahr wurden 182 Urkunden gefertigt (Vorjahr 166).

9. Vormundschaften/Pflegschaften

"Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind" (§ 1773 Abs.1 BGB). Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Es lassen sich zwei grundlegende Typen unterscheiden:

- die Vormundschaft als allumfassend wirkende Maßnahme (vollständiges Sorgerecht)
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme (Teile des Sorgerechts).

Den Vormund- oder Pflegschaften gehen familienrechtliche Maßnahmen (Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge) voraus, meistens wird das Jugendamt in diesen Fällen dann zum Vormund oder Pfleger bestellt.

Ein Sonderfall ist die **gesetzliche Amtsvormundschaft**. Mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter wird das Jugendamt aufgrund Gesetzes (ohne Entscheidung des Familiengerichts) Amtsvormund. Die Amtsvormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter oder bei Begründung der gemeinsamen Sorge mit dem volljährigen Vater.

Der Amtsvormund/-pfleger übernimmt an Stelle der Eltern eine umfassende persönliche und rechtliche Verantwortung für das betroffene Kind. Dieser hohen Verantwortung entsprechend hat der Gesetzgeber im Jahre 2012 dieses Arbeitsfeld reformiert und dabei den regelmäßigen, mindestens monatlichen persönlichen Umgang mit dem Mündel festgeschrieben sowie die Anzahl der Vormund- und Pflegschaften auf maximal 50 für eine Vollzeitstelle begrenzt. Hier die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen seit 2012:

	2012	2013	2014	2015
Vormund- und Pflegschaften	30,2	25,9	28,9	39,0

Die Fallzahlsteigerung begründet sich in der seit Oktober 2015 deutlich gestiegene Anzahl an Vormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Mit dem seit 01.11.2015 eingeführten Verteilverfahren für diese jungen Menschen wird die Zahl weiter steigen.

Kurzer Ausblick

Dieser Bericht wird weiter jährlich fortgeschrieben und dem Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zur Kenntnis vorgelegt.

Im Bericht 2016 wird die Zielgruppe der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge neu aufgenommen.